****

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

durch die gesunkenen Inzidenzwerte (heute: 21,9) hat der Kreis Ostholstein die Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 aufgehoben. Die Allgemeinverfügung beinhaltete Regeln für den Einzelhandel und Freizeit- und Kultureinrichtungen im Falle einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Was genau sich für diese Bereiche nun durch das Aufheben der Verfügung (und im Abgleich mit der aktuellen Corona-Landesverordnung SH) ändert, haben wir Ihnen untenstehend aufgeführt.

(Quelle: www.kreis-oh.de und www.schleswig-holstein.de)

**Einzelhandel**

* Die Kontaktdatenerhebung der Kund:innen ist nicht mehr erforderlich.
* Die Sicherstellung, dass wartende Kund:innen vor dem Geschäft die Abstandsregelung einhalten, ist nicht mehr erforderlich. Gleiches gilt für Verkehrsflächen zwischen den Verkaufsstellen in Einkaufzentren und Outlet-Centern (mit jeweils zehn Geschäftslokalen).

**Freizeit- und Kultureinrichtungen**

Gemäß aufgehobener Allgemeinverfügung und aktueller Corona-Landesverordnung gilt:

* Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb geschlossener Räume sind für den Publikumsverkehr zu schließen (z. B. Kino, Theater, Spielhallen, Freizeitparks).
* Ausgenommen davon dürfen Innenbereiche von Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Botanische Gärten, Tierparks, Wildparks, Aquarien, Sonnenstudios und Zoos unter Auflagen öffnen.
* Die Auflagen umfassen: Hygienekonzept (gemäß § 4 Absatz 1), Beschränkung der Besucherzahl innerhalb geschlossener Räume auf 1 Person/10 Quadratmeter Besuchsfläche; ab 800 m² Besuchsfläche und außerhalb geschlossener Räume 1 Person/20 Quadratmeter, Kontaktdatenerhebung der Besucher:innen (gemäß § 4 Absatz 2), Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen innerhalb geschlossener Räume.
* In Freizeitparks und in Innenbereichen (gemäß §10 Absatz 2) dürfen nur getestete Personen (gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV) eingelassen werden.

**Veranstaltungswesen**

* Hier greifen die Regeln der aktuellen Corona-Landesverordnung, die bis zum 06.06.21 gilt.

Die vollständige, aktuell gültige Corona-Landesverordnung Schleswig-Holsteins finden Sie in der Download-Box [auf unserer Corona-Informationsseite »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/36495271/9804e1394-qt9dbj)

Soeben erreicht uns noch ein Rundschreiben des TVSH mit Antworten auf weitere gängige Fragen zur neuen Corona-Bekämpfungsveordnung insbesondere zur Beherbergung von Gästen. Dieses können Sie [hier einsehen »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/36495377/9804e1394-qt9dbj)

Auch die FAQ des Landes wurden demnach [nochmals aktualisiert und erweitert »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/36495373/9804e1394-qt9dbj)

Viele Grüße, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
www.luebecker-bucht-partner.de

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337